

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, mit der die Lehrberufslisteverordnung geändert wird

Auf Grund des § 7 des Berufsausbildungsgesetzes (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 185/2022, wird verordnet:

Die Lehrberufslisteverordnung, BGBl. II Nr. 41/2020, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 311/2022, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 wird in der Tabelle folgende Zeile entsprechend der alphabetischen Reihenfolge eingefügt:

Abwassertechnik	3	Chemieverfahrenstechnik	1.	voll
		Gerberei	1.	voll
		Labortechnik	1.	voll
		Prozesstechnik	1.	voll
		Schädlingsbekämpfer / Schädlingsbekämpferin	1.	voll

2. In der Anlage 1 entfallen in der Tabelle in den Zeilen betreffend die Lehrberufe Bautechnische Assistenz und Medienfachmann/ Medienfachfrau jeweils in der ersten Zeile der Ausdruck „(Ausbildungsversuch)“.

3. In der Anlage 1 wird in der Tabelle in den Zeilen betreffend die Lehrberufe Bootbauer/Bootbauerin, Kunststoffverfahrenstechnik, Kunststofftechnik, Prozesstechnik, Skibautechnik und Tischlereitechnik – Schwerpunkt Modell- und Formenbau jeweils der Begriff „Kunststofftechnik“ durch den Begriff „Kunststofftechnologie“ ersetzt.

4. In der Anlage 1 wird in der Tabelle in den Zeilen betreffend die Lehrberufe Chemieverfahrenstechnik, Gerberei und Schädlingsbekämpfer jeweils in der dritten Spalte der Begriff „Entsorgungs- und Recyclingfachmann – Abwasser/ Entsorgungs- und Recycling-fachfrau – Abwasser“ durch den Begriff „Abwassertechnik“ ersetzt.

5. In der Anlage 1 entfallen in der Tabelle in der Zeile betreffend den Lehrberuf Entsorgungs- und Recyclingfachkraft in der dritten Spalte der Begriff „Entsorgungs- und Recyclingfachmann – Abwasser“ in der vierten Spalte die dem Lehrberuf Entsorgungs- und Recyclingfachmann – Abwasser zugeordneten Ziffern „1.“ und „2.“ und in fünfter Spalte das dem Lehrberuf Entsorgungs- und Recyclingfachmann – Abwasser zweifach zugeordnete Wort „voll“.

6. In der Anlage 1 entfällt in der in der Tabelle die Zeile betreffend den Lehrberuf Entsorgungs- und Recyclingfachmann – Abwasser/ Entsorgungs- und Recyclingfachfrau – Abwasser.

7. In der Anlage 1 entfallen in der Tabelle in den Zeilen betreffend die Lehrberufe Installations- und Gebäudetechnik und Konstrukteur – Schwerpunkt Installations- und Gebäudetechnik/ Konstrukteurin – Schwerpunkt Installations- und Gebäudetechnik jeweils in der dritten Spalte der Ausdruck „Entsorgungs- und Recyclingfachmann – Abwasser/ Entsorgungs- und Recyclingfachfrau – Abwassers“, jeweils in der vierten Spalte die dem Lehrberuf Entsorgungs- und Recyclingfachmann – Abwasser/ Entsorgungs- und

Recyclingfachfrau – Abwasser zugeordnete Ziffer „1.“ und jeweils in der fünften Spalte das dem Lehrberuf zugeordnete Wort „voll“.

8. In der Anlage 1 entfallen in der Tabelle in den Zeilen betreffend die Lehrberufe Konstrukteur – Schwerpunkt Maschinenbautechnik/Konstrukteurin – Schwerpunkt Maschinenbautechnik, Konstrukteur – Schwerpunkt Metallbautechnik/ Konstrukteurin – Schwerpunkt Metallbautechnik, Konstrukteur – Schwerpunkt Stahlbautechnik/ Konstrukteurin – Schwerpunkt Stahlbautechnik und Konstrukteur – Schwerpunkt Werkzeugbautechnik/Konstrukteurin – Schwerpunkt Werkzeugbautechnik jeweils in der dritten Spalte der Begriff „Entsorgungs- und Recyclingfachmann – Abwasser/ Entsorgungs- und Recyclingfachfrau – Abwasser“, jeweils in der vierten Spalte die dem Lehrberuf Entsorgungs- und Recyclingfachmann – Abwasser/ Entsorgungs- und Recyclingfachfrau – Abwasser zugeordnete Ziffer „1.“ und jeweils in der fünften Spalte das dem Lehrberuf Entsorgungs- und Recyclingfachmann – Abwasser/ Entsorgungs- und Recyclingfachfrau – Abwasser zugeordnete Wort „voll“.

9. In der Anlage 1 wird in der Tabelle in der Zeile betreffend den Lehrberuf Labortechnik in der dritten Zeile der Ausdruck „– Abwasser“ durch den Begriff „Abwassertechnik“ ersetzt.

10. In der Anlage 1 entfallen in der Tabelle in der Zeile betreffend den Lehrberuf Mechatronik in der dritten Spalte der Begriff „Entsorgungs- und Recyclingfachmann/ Entsorgungs- und Recyclingfachfrau – Abwasser“, in der vierten Spalte die dem Lehrberuf Entsorgungs- und Recyclingfachmann/ Entsorgungs- und Recyclingfachfrau – Abwasser zugeordnete Ziffer „1.“ und in der fünften Spalte das dem Lehrberuf Entsorgungs- und Recyclingfachmann/ Entsorgungs- und Recyclingfachfrau – Abwasser zugeordnete Wort „voll“.

11. In der Anlage 1 wird in der Tabelle in der Zeile betreffend den Lehrberuf Prozesstechnik in der dritten Zeile entsprechend der alphabetischen Reihenfolge der Begriff „Abwassertechnik“, in der vierten Zeile die dem Lehrberuf Abwassertechnik zugeordnete Ziffer „1.“ und in der fünften Spalte das dem Lehrberuf Abwassertechnik zugeordnete Wort „voll“ eingefügt.

12. Dem § 4 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die Anlage 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2022 tritt mit 1. Mai 2022 in Kraft.“